



Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 89^o Absatz 4, 89^r Absatz 3, 89^t und 106 Absatz 1 des
Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹, Artikel 5 Absatz 1 und 7
Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992² (BStatG), Artikel 8
Absatz 3 und 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³ sowie Artikel
57^r des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Informationsystems Strassenverkehrskontrollen (ISK) und die damit zusammenhängenden statistischen Erhebungen.

Art. 2 Aufbau und Zweck des Informationssystems

¹ Das ISK besteht aus einem Erfassungssystem und einem Auswertungssystem.

² Das Erfassungssystem dient:

- a. der Erfassung und der Ablage von Daten über die Kontrollen nach der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007⁵ (SKV);
- b. der Unterstützung der Behörden bei der Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer im Zusammenhang mit Strassenverkehrskontrollen;
- c. dem Nachweis, dass die Leistungen im Zusammenhang mit Schwerverkehrskontrollen gemäss den Leistungsvereinbarungen des Eidgenössischen Depar-

SR

- 1 SR **741.01**
- 2 SR **431.01**
- 3 SR **235.1**
- 4 SR **172.010**
- 5 SR **741.013**

tements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit den Kantonen auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 des Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁶ (SVAG) erbracht worden sind;

- d. als Datenquelle für das Auswertungssystem.

³ Für den Nachweis nach Absatz 2 Buchstabe c dürfen keine Personendaten bearbeitet werden.

⁴ Das Auswertungssystem dient:

- a. der Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
- b. der Erfüllung der Berichterstattungspflichten gegenüber dem Weltverkehrsforum (International Transport Forum, ITF) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- c. der Erstellung von Statistiken über die Kontrolltätigkeit nach der SKV;
- d. der Auswertung und Analyse der Kontrolltätigkeit;
- e. dem Erarbeiten von Auswertungen und Analysen als Grundlagen der Verkehrssicherheitspolitik.

Art. 3 Beteiligte Behörden und Zuständigkeiten

¹ Das Erfassungssystem wird vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) geführt.

² Das Auswertungssystem wird vom ASTRA geführt.

³ Das ASTRA stellt dem BAZG und den kantonalen Behörden das Erfassungssystem zur Verfügung und ist für dessen Betrieb und Weiterentwicklung verantwortlich.

⁴ Es ist zuständig für die Erteilung, die Änderung und den Entzug von Zugriffsberechtigungen.

Art. 4 Bearbeitungsreglement

Das ASTRA erlässt ein Bearbeitungsreglement, in dem insbesondere die Organisation und der Betrieb des ISK, die technischen Schnittstellen und die Verfahren zum Datenabgleich geregelt werden.

⁶ SR 641.81

⁷ SR 0.740.72

2. Abschnitt: Erfassungssystem

Art. 5 Inhalt

Das Erfassungssystem enthält die folgenden Daten:

- a. Daten zu Kontrollbehörde und Kontrollpersonen, sowie zu Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt nach dem Anhang Ziffer 1;
- b. Daten zu kontrollierten Personen nach dem Anhang Ziffer 2;
- c. Daten zu Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter nach dem Anhang Ziffer 3;
- d. Daten zu Fahrzeugen und Anhängern nach dem Anhang Ziffer 4;
- e. Daten zu den kontrollierten Bereichen nach dem Anhang Ziffer 5;
- f. Daten zu Betriebskontrollen über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten nach dem Anhang Ziffer 6;
- g. Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte nach dem Anhang Ziffer 7.

Art. 6 Datenerfassung oder -übermittlung

¹ Führen die zuständigen Behörden eine der folgenden Kontrollen durch, so erfassen sie die Daten nach den Ziffern 1 – 6 des Anhangs direkt im Erfassungssystem oder übermitteln sie diese an dieses:

- a. Kontrollen von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die der Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995⁸ (ARV 1) unterstehen;
- b. Kontrollen von folgenden Motorwagen und deren Anhängern mit einer gewerblichen Zulassung:
 1. schwere Motorwagen;
 2. leichte Motorwagen, die in Kombination mit einem Sachentransportanhänger mit einem Gesamtgewicht ohne Stütz- oder Sattelast von mehr als 0,75 t sowie einem Gesamtzuggewicht von mehr als 3,50 t verkehren;
 3. leichte Motorwagen, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet sind und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt.
- c. Kontrollen von Motorwagen oder Fahrzeugkombinationen zum Personentransport, die über mehr als neun Sitzplätze, einschliesslich dem Sitzplatz für die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer, verfügen;
- d. Betriebskontrollen nach ARV 1.

² Bei Daten nach Ziffer 7 des Anhangs ist die Erfassung oder die Übermittlung freiwillig.

³ Die Behörde, welche die Daten erfasst oder übermittelt, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Stellt sie fehlerhafte oder unvollständige Daten fest, so veranlasst sie deren sofortige Berichtigung oder Ergänzung.

⁴ Die Erfassung oder Übermittlung der Daten erfolgt fortlaufend, spätestens aber bis zum 31. Januar des Folgejahres. Vorbehalten bleiben Meldefristen, die sich auf eine Leistungsvereinbarung mit dem UVEK stützen.

⁵ Müssen Daten eines Jahres nach dem 31. Januar des Folgejahres berichtigt oder ergänzt werden, so muss dies in Absprache mit dem ASTRA erfolgen.

⁶ Die Erfassung oder Übermittlung von Daten muss über die im Bearbeitungsreglement definierten Schnittstellen und Verfahren zum Datenabgleich erfolgen.

Art. 7 Verknüpfung mit Daten aus anderen Datenquellen

Zur Verifizierung und Vervollständigung der Datensätze können ins Erfassungssystem übernommen oder mit diesem verknüpft werden:

- a. Daten aus dem Subsystem IVZ-Personen des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ);
- b. Daten aus dem Subsystem IVZ-Fahrzeuge des IVZ.

Art. 8 Übertragung von Daten ins Auswertungssystem

Die Daten nach Ziffern 1 – 6 des Anhangs werden in pseudonymisierter oder anonymisierter Form aus dem Erfassungssystem ins Auswertungssystem übertragen.

Art. 9 Zugriffsberechtigungen

¹ Das ASTRA legt fest, welche seiner Stellen auf die Daten des Erfassungssystems Zugriff haben.

² Bei den Kantonen sind diejenigen Stellen zugriffsberechtigt, die für die Erfassung oder Übermittlung der Daten zuständig sind. Sie haben lediglich Zugriff auf die von ihnen erfassten oder übermittelten Daten.

³ Das BAZG legt fest, welche seiner Stellen zugriffsberechtigt sind. Diese Stellen haben lediglich Zugriff auf die vom BAZG erfassten oder übermittelten Daten.

⁴ Die Kantone und das BAZG melden die zugriffsberechtigten Stellen dem ASTRA.

Art. 10 Vernichtung und Archivierung von Daten

¹ Fünf Jahre nach dem Datum der Kontrolle werden die jeweiligen Daten im Erfassungssystem durch das ASTRA zur Vernichtung gekennzeichnet, soweit sie ihren Bearbeitungszweck erfüllt haben und nicht mehr erforderlich sind.

² Nicht mehr benötigte und zur Vernichtung bestimmte Daten bietet das ASTRA dem Bundesarchiv zur Archivierung an.

³ Nicht mehr benötigte und zur Vernichtung bestimmte Daten werden vernichtet, sobald das Bundesarchiv diese als nicht archivwürdig erachtet hat oder diese zur Archivierung an das Bundesarchiv übergeben worden sind.

3. Abschnitt: Auswertungssystem

Art. 11 Inhalt

Das Auswertungssystem enthält die Daten nach Ziffern 1 – 6 des Anhangs in pseudonymisierter oder anonymisierter Form.

Art. 12 Zugriffsberechtigungen

¹ Das ASTRA hat Zugriff auf die Daten des Auswertungssystems.

² Die kantonalen Stellen, die für die Erfassung der Daten zuständig sind, haben Zugriff auf die Daten, die ursprünglich von ihnen im Erfassungssystem erfasst oder an dieses übermittelt worden sind.

³ Das BAZG hat Zugriff auf die Daten, die ursprünglich von ihm im Erfassungssystem erfasst oder an dieses übermittelt worden sind.

Art. 13 Auswertung

¹ Das ASTRA kann die Daten zu den Zwecken nach Artikel 2 Absatz 4 auswerten.

² Die kantonalen Behörden können die Daten, auf welche sie Zugriff haben, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auswerten.

³ Das BAZG kann die Daten, auf die es Zugriff hat, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben auswerten.

Art. 14 Verknüpfung mit Daten aus anderen Datenquellen

¹ Die Daten des Auswertungssystems können zur Beurteilung folgender Einflussfaktoren auf die Strassenverkehrssicherheit mit nachstehenden Daten verknüpft werden:

- a. Einflussfaktor Mensch: mit Daten aus den Subsystemen IVZ-Personen und IVZ-Massnahmen des IVZ;
- b. Einflussfaktor Fahrzeug: mit Daten aus dem Subsystem IVZ-Fahrzeuge des IVZ;
- c. Einflussfaktor Kontrolle: mit Daten aus dem Informationssystem Strassenverkehrsunfälle;
- d. Einflussfaktor Infrastruktur: mit Daten zur Strasseninfrastruktur und zum Strassenverkehr.

² Der Zugang zu und die Nutzung von Daten zur Strasseninfrastruktur und zum Strassenverkehr richtet sich:

- a. für Geodaten: nach dem Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007⁹ und der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹⁰;

⁹ SR 510.62

¹⁰ SR 510.620

- b. für Fachdaten betreffend die Infrastruktur: nach dem Bundesgesetz vom 8. März 1960¹¹ über die Nationalstrassen und der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007¹².

³ Für die Verknüpfung mit Daten, die im Rahmen des BstatG erhoben worden sind, gilt Artikel 14a BstatG.

Art. 15 Vernichtung und Archivierung von Daten

¹ Fünf Jahre nach dem Datum der Kontrolle werden die pseudonymisierten Daten durch das ASTRA zur Vernichtung gekennzeichnet, soweit sie ihren Bearbeitungszweck erfüllt haben und nicht mehr erforderlich sind.

² Die anonymisierten Daten werden vernichtet, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

³ Nicht mehr benötigte und zur Vernichtung bestimmte Daten bietet das ASTRA dem Bundesarchiv zur Archivierung an.

⁴ Nicht mehr benötigte und zur Vernichtung bestimmte Daten werden vernichtet, sobald das Bundesarchiv diese als nicht archivwürdig erachtet hat oder diese zur Archivierung an das Bundesarchiv übergeben worden sind.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 16 Auskunft- und Berichtigungsrecht

¹ Jede Person hat das Recht, bei der Behörde, welche ihre Daten erfasst hat, Auskunft über ihre eigenen Daten zu verlangen. Das Auskunftsbegehren muss schriftlich erfolgen.

² Die Behörde gibt die betreffenden Daten vorbehaltlich möglicher Einschränkungsgründe innert 30 Tagen nach Erhalt des Auskunftsbegehrens vollständig, unentgeltlich und schriftlich bekannt.

³ Jede Person kann von der Behörde, welche ihre Daten erfasst hat, verlangen, dass unrichtige Daten, die sie betreffen, berichtigt oder vernichtet werden.

Art. 17 Datenqualität und Datenberichtigung

¹ Die beteiligten Behörden sorgen für die rechtmässige Datenbearbeitung und gewährleisten die Informationssicherheit für allfällig vorgelagerte Systeme.

² Stellt eine Behörde Unregelmässigkeiten fest, hat sie unverzüglich entsprechende Massnahmen zu treffen. Sie muss das ASTRA unverzüglich über die Unregelmässigkeiten und die getroffenen Massnahmen in Kenntnis setzen.

³ Das ASTRA kontrolliert die Daten im Erfassungssystem und im Auswertungssystem regelmässig auf Vollständigkeit und Plausibilität und veranlasst bei Bedarf deren Ergänzung beziehungsweise Berichtigung.

¹¹ SR 725.11

¹² SR 725.111

Art. 18 Strassenverkehrskontroll-Statistik

Das ASTRA erstellt jährlich eine standardisierte Statistik zu den Kontrollen und stellt diese den kantonalen Stellen, die für die Erfassung der Daten im ISK zuständig sind, und dem BAZG und danach der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung.

Art. 19 Berichterstattung des ASTRA

Das ASTRA übermittelt:

- a. der Europäischen Kommission die im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse vom 21. Juni 1999¹³ vereinbarten Berichte über Gefahrgutkontrollen, die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitkontrollen sowie über die technischen Unterwegskontrollen;
- b. dem ITF der OECD die für die Schweiz gemäss den verbindlichen Ministerialbeschlüssen zu erstellenden Berichte über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitkontrollen.

Art. 20 Datenbekanntgabe

¹ Das ASTRA kann Behörden, Organisationen und Privaten anonymisierte Daten für eigene Auswertungen aus dem Auswertungssystem zur Verfügung stellen. Es kann dafür den Abschluss von Leistungs- und Datenschutzvereinbarungen verlangen.

² Es kann Behörden, Organisationen und Privaten Zugriffsberechtigungen auf das Auswertungssystem erteilen, sofern sie Leistungs- und Datenschutzvereinbarungen abschliessen.

³ Jahresdaten werden erst bekanntgegeben, nachdem sie in der Strassenverkehrskontroll-Statistik publiziert worden sind.

Art. 21 Informationssicherheit

¹ Das ASTRA gewährleistet die Informationssicherheit der Daten im ISK.

² Die zugriffsberechtigten Stellen treffen in ihrem Bereich die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, unbefugte Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

³ Das ASTRA stellt sicher, dass durch die Bekanntgabe von Daten nach Artikel 20 nicht auf die Identität von an der Kontrolle beteiligten Personen geschlossen werden kann.

⁴ Werden Personendaten bearbeitet, so muss automatisch protokolliert werden, welche Benutzerin oder welcher Benutzer wann welche Daten bearbeitet hat.

Art. 22 Meldungen an das ASTRA

Die Kantone übermitteln dem ISK jährlich:

- a. bis zum 30. September des laufenden Jahres die Anzahl der im Kanton zugelassenen Fahrzeuge, deren Führer und Führerinnen der ARV 1 unterstehen.
- b. bis zum 30. Juni des Folgejahres die Anzahl der Betriebe, die der ARV 1 unterstehen;
- c. bis zum 31. Januar des Folgejahres die Ahndung von Widerhandlungen gegen die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften, die inländische Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen in der Europäischen Union begangenen haben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 23** Anpassung des Anhangs

Das ASTRA kann den Anhang anpassen.

Art. 24 Änderung eines anderen Erlasses

Die Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt die Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen und Meldungen.

Art. 21 Abs. 2

² Die Polizei kann für die Früherkennung von Missbräuchen und Manipulationen des Fahrtschreibers, als Entscheidungshilfe, ob ein Fahrzeug zur Kontrolle anzuhalten ist, per Funkverbindung die folgenden Daten abrufen:

- a. Kontrollschildnummer des Fahrzeugs;
- b. Geschwindigkeitsüberschreitung in den letzten 10 Tagen;
- c. Fahren ohne gültige Fahrerkarte in den letzten 10 Tagen;
- d. Fahren ohne gültige Fahrerkarte während der aktuellen Fahrt;
- e. Einstecken der Fahrerkarte während des Lenkens in den letzten 10 Tagen;
- f. Datenfehler bezüglich Weg und Geschwindigkeit in den letzten 10 Tagen;
- g. Datenkonflikt Fahrzeugbewegung in den letzten 10 Tagen;
- h. zweite Fahrerkarte während der aktuellen Fahrt;
- i. derzeit eingestellte Aufzeichnung ist nicht Lenkzeit;

¹⁴ SR 741.013

- j. letzte Kartensitzung ist nicht korrekt abgeschlossen;
- k. Anzahl Unterbrechungen der Stromversorgung in den letzten 10 Tagen;
- l. Vorliegen und Art von Sensorstörungen in den letzten 10 Tagen;
- m. Zeitpunkt der letzten Zeiteinstellung;
- n. Zeitpunkt letzter Versuch einer Sicherheitsverletzung;
- o. Zeitpunkt der letzten Kalibrierung;
- p. Zeitpunkt der vorangehenden Kalibrierung;
- q. Zeitpunkt der erstmaligen Kalibrierung des Fahrtschreibers;
- r. aktuelle Geschwindigkeit;
- s. Zeitstempel des Datensatzes;
- t. Zeitpunkt der letzten authentisierten Geoposition;
- u. Dauer der aktuellen ununterbrochenen Lenkzeit;
- v. Dauer der längsten kumulierten Lenkzeit des aktuellen und des vorangehenden Tages;
- w. Dauer der längsten täglichen Lenkzeit in der aktuellen Woche;
- x. Dauer der kumulierten Lenkzeit während der aktuellen Woche;
- y. Dauer der kumulierten Lenkzeit der aktuellen und der vorangegangenen Woche.

Artikel 44 und 46–48

Aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang

(Art. 5, 6 Abs. 1 und 2 sowie 23)

Erfassungssystem**1 Daten zu Kontrollbehörde und Kontrollpersonen, sowie zu Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt****11 Kontrollbehörde und Kontrollpersonen**

- Daten zur Kontrollbehörde
- Daten zu Kontrollpersonen

12 Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt

- Kontrollart
- Ortsangaben
- Strassenart
- Datum
- Uhrzeit
- Dauer des Kontrolleinsatzes
- Angaben zu Arbeitsstunden

2 Daten zu kontrollierten Personen**21 Personalien**

- Name
- Vorname
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Daten zur Doppelbesetzung

22 Ausweisdaten

- Daten über Führerausweis
- persönliche Identifikationsnummer (PIN IVZ-Personen)
- ausstellender Staat
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise

23 Identifikationsdaten

- AHV-Nummer

3 Daten zu Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter**31 Identifikationsdaten**

- Halteridentifikation
- Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)
- Betriebs- und Unternehmensregisternummer (BUR)

32 Administrative Daten

- Angabe ob juristische oder natürliche Person
- Name oder Firma
- Adresse
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Staat, in dem sich der Geschäftssitz befindet

4 Daten zu Fahrzeugen und Anhängern**41 Identifikationsdaten**

- Stammnummer
- Fahrgestellnummer (FIN)
- Fahrzeugklasse
- Kontrollschildidentifikation
- Kontrollschildart
- Zulassungsstaat oder Zulassungskanton

42 Technische Fahrzeugdaten**5 Daten zu den kontrollierten Bereichen****51 Daten zur Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit sowie Sonntags- und Nachtfahrverbot**

- Lenkzeiten und Pausen
- Arbeitsvorschriften
- Ruhezeiten
- Daten zum Fahrtschreiber
- Angabe, ob Sonntags- und Nachtfahrverbot eingehalten
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

52 Daten zur Kontrolle des technischen Zustandes von Fahrzeugen und Anhängern und der Ladungssicherung

- Daten zu folgenden Fahrzeugbestandteilen:
 - Bremsanlage
 - Auspuffanlage (inkl. Abgase und Emissionen)
 - Lenkanlage
 - Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen
 - Räder/Reifen
 - Federung
 - Fahrgestell
 - Fahrtschreiber (Einbau)
 - Geschwindigkeitsbegrenzer
 - weitere Fahrzeugteile
 - Rückspiegel
 - Scheiben (Sichtfeld)
 - Unterfahrschutz
- Daten über Austritt von Öl/Kraftstoff
- Daten zur Sichtbarkeit der Kontrollschilder
- Daten zur Ladungssicherung
- Angaben zu periodischen Kontrollen
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

53 Daten zur Gefahrgutkontrolle

- Absender/Empfänger
- Daten über Dokumente
- Daten zur Beförderung
- Gefahrgutmengen
- Daten zur Gefahrgut-Ausrüstung
- Daten nach der Verordnung vom 29. November 2002¹⁵ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- Zusätzliche Angaben
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

54 Daten zur Kontrolle der Abmessungen und Gewichte von Fahrzeugen und Anhängern

- Länge, Breite, Höhe
- Gewichte
- Daten zu allfälligen Sonderbewilligungen
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

55 Daten zur Kontrolle allgemeiner Prüfpunkte

- Daten über Ausweise und Nachweise
- Daten zu Schutzsystemen, Sicherheitsgurten
- Daten zur Geschwindigkeit
- Daten zur Fahrfähigkeit
- Angabe, ob Stilllegung
- Angabe, ob Anzeige

6 Daten zu Betriebskontrollen über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten

- Angaben zum Betrieb
- Angaben über Fahrberechtigungen
- Daten über Lenkzeiten und Pausen
- Daten über Ruhezeiten
- Daten über die Fahrtschreiber
- Daten über die Verwendung von Kontrollmittel
- Angabe, ob Anzeige

7 Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte

- Einvernahmeprotokolle
- Verzeigungsrapporte